



## ERBRECHT

### DAS NEUE PFLICHTTEILSRECHT AB 1.1.2017

Die Erbrechtsnovelle 2015 ist am 1.1.2017 in Kraft getreten und daher anzuwenden, wenn der Tod des Verstorbenen ab diesem Tag eingetreten ist. In den Erläuterungen zum Erbrechts-Änderungsgesetz 2015 nennt der Gesetzgeber die gestiegene Lebenserwartung der Menschen, die dazu führt, dass potenzielle Pflichtteilsberechtigte um einiges älter sind und daher weniger der materiellen Versorgung durch das Erbrecht bedürfen, als einen Grund für die Reform. Tatsächlich aber wurde das Pflichtteilsrecht, abgesehen von der Abschaffung des Pflichtteils der Aszendenten (Eltern, Großeltern und Urgroßeltern), zu Lasten des Erblassers gestärkt.

### PFLICHTTEILSBERECHTIGTE

Abstrakt pflichtteilsberechtigt sind gemäß § 757 ABGB die Nachkommen (Kinder und Kindesinder) sowie der Ehegatte oder der eingetragene Partner des Verstorbenen. Wie bereits erwähnt, wurde hingegen der Pflichtteil der Aszendenten (Eltern, Großeltern und Urgroßeltern) mit der Begründung der geringen praktischen Bedeutung beseitigt.

Die konkrete Pflichtteilsberechtigung setzt gemäß §§ 758 iVm 731 ABGB voraus, dass einer abstrakt pflichtteilsberechtigten Person bei Anwendung der gesetzlichen Erbfolge ein Erbrecht zustünde, sie nicht enterbt wurde und nicht auf den gesetzlichen Pflichtteil verzichtet hat. § 758 Abs 2 ABGB regelt die Repräsentation (die Nachkommen repräsentieren das jeweilige Stammhaupt). Die Repräsentation ist weiterhin dann vorgesehen, wenn das Stammhaupt erbunwürdig oder enterbt worden ist. Keine Repräsentation findet nunmehr statt, wenn das Stammhaupt auf den Pflichtteil verzichtet oder die Erbschaft ausgeschlagen hat.

Komplett neu geregelt wurde die Wirkung des Wegfalls eines Stammes auf die übrigen Pflichtteilsberechtigten. Der Pflichtteil der übrigen Berechtigten erhöht sich durch den Pflichtteilsverzicht oder die Ausschlagung gemäß § 760 Abs 1 ABGB nicht. Zu einer Erhöhung des Pflichtteils der restlichen Berechtigten kommt es, wenn ein Stamm aufgrund von Vortod, Erbunwürdigkeit oder Enterbung nicht erbt.

### PFLICHTTEILSBERECHNUNG UND ANRECHNUNG

Bisher hat das Erbrecht zwischen der Anrechnung von Vorschüssen/Vorempfängen auf den Pflichtteil und der Pflichtteilerhöhung wegen Schenkungen unterschieden. Dieses Grundkonzept hat der Gesetzgeber nun aufgegeben und die Gleichbehandlung von Vorschüssen/Vorempfängen und Schenkungen festgelegt. Schenkungen und Vorschüsse sind gemäß § 781 ABGB der Verlassenschaft hinzuzurechnen und auf einen allfälligen Geldpflichtteil des Geschenknehmers anzurechnen. Eine abweichende Vereinbarung zwischen dem Erblasser und dem Beschenkten oder eine davon abweichende letztwillige Anordnung ist gemäß § 785 ABGB zulässig, sodass die befreite Zuwendung bei der Ermittlung des Pflichtteils des Beschenkten nicht hinzuzurechnen ist.

Bedacht hat der Gesetzgeber jedoch nicht jenen typischen Fall, dass der Erblasser mehrere Pflichtteilsberechtigten beschenkt. Der Erlass der Schenkungsanrechnung auf den Pflichtteil des Beschenkten gemäß § 785 ABGB hat die Konsequenz, dass die Beschenkten vom Wert des um die anderen Geschenke erhöhten Nachlasses den vollen Pflichtteil erhalten, ohne sich ihre eigene Schenkung auf diesen erhöhten Pflichtteil anrechnen lassen zu müssen. § 785 ABGB widerspricht damit § 787 Abs 2 ABGB aF, wonach das Geschenk bei der Frage, ob dem Beschenkten wegen Schenkungen an andere Personen eine

Pflichtteilerhöhung zusteht, berücksichtigt wurde, auch wenn das Geschenk den Pflichtteil auf den (nicht durch Geschenke erhöhten) Nachlass nicht geschmälert hat. Die Erbrechtsreform hat die Eigentumsfreiheit des Erblassers zugunsten der Pflichtteilsberechtigten in diesem Punkt besonders eingeschränkt.

Das Gesetz unterscheidet in §§ 782 und 783 ABGB zwischen Schenkungen, die der Erblasser Pflichtteilsberechtigten und solchen, die er davon verschiedenen Personen gemacht hat. Auf Verlangen eines Pflichtteilsberechtigten sind gemäß § 782 ABGB Schenkungen, die der Verstorbene in den letzten beiden Jahren vor seinem Tod an Personen, die nicht dem Kreis der Pflichtteilsberechtigten angehören, wirklich gemacht hat, bei der Berechnung der Verlassenschaft hinzuzurechnen. Auf Verlangen eines Pflichtteilsberechtigten oder eines Erben sind gemäß § 783 ABGB Schenkungen an Pflichtteilsberechtigte, unabhängig davon wann sie gemacht wurden, der Verlassenschaft hinzuzurechnen und auf den Pflichtteil der beschenkten Person oder derjenigen Person, die an deren Stelle tritt, anzurechnen.

#### RÜCKWIRKUNG DER BESTIMMUNGEN

Die neuen Bestimmungen gelten bei Todesfällen ab 1.1.2017 auch für Schenkungsverträge, die vor dem 1.1.2017 errichtet worden sind. Dies kann dazu führen, dass Schenkungen nunmehr auf den Pflichtteil angerechnet werden, obwohl der Erblasser ein Geschenk machen wollte, dessen Anrechnung auf den Nachlasspflichtteil geradezu nicht intendiert war. Die §§ 577 bis 591 ABGB, die die neuen Formvorschriften für letztwillige Verfügungen behandeln, sind gemäß § 1503 Abs 7 Z 5 ABGB aber erst auf jene letztwilligen Verfügungen anwendbar, die ab 1.1.2017 errichtet werden.

*Stefanie Oswald* ■